KREISSTADT
ESCHWEGE

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Eschwege (Wasserversorgungssatzung) vom 20. Juni 2012

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 23.11.2023 diese 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Eschwege beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Eschwege (Wasserversorgungssatzung) vom 20. Juni 2012 – zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.02.2022 – wird hiermit wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Grundgebühren

(1) Für die Messung des Wasserverbrauchs wird eine Zählergebühr pro Messeinrichtung erhoben. Die Zählergebühr wird nach der Nennleistung des Hauptwasserzählers, der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers betrieben wird, bzw. der Messeinrichtung des eingesetzten Hydranten-Standrohres, berechnet.

(2) Die Zählergebühr beträgt monatlich bei einem Wasserzähler mit einer:

Nenngröße (QN/DN)	Nenndurchflussmenge Qn in m³/h	Zählergebühr €/Monat
bis 5 m³ QN 2,5	2,5	2,20 €
bis 10 m³ QN 6	6	7,50 €
bis 20 m³ QN 10	10	16,90 €
bis 50 mm DN 50	15	22,50 €
bis 80 mm DN 80	40	28,00 €
bis 100 mm DN 100	60	33,70 €
bis 150 mm DN 150	150	39,30 €

(3) Für die Bereitstellung des Wasserversorgungsnetzes wird eine Systemvorhaltegebühr erhoben. Die Systemvorhaltegebühr wird nach den auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten bzw. sonstig- oder gewerblich genutzten Einheiten berechnet. Die Systemvorhaltegebühr beträgt je Wohneinheiten bzw. sonstig oder gewerblich genutzter Einheit 7,25 € pro Monat.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Mengengebühren

(1) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren bemessen sich nach der in Kubikmeter gemessenen Menge des zur Verfügung gestellten Wassers. Die Menge wird nach dem Stand der Messeinrichtung ermittelt (§§ 10, 11). Ist die Messeinrichtung ausgefallen, wird der Kreisstadt Eschwege bzw. ihren Beauftragten der Zutritt zu der Messeinrichtung verweigert oder ist diese trotz Aufforderung durch den Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen worden, schätzt die Kreisstadt Eschwege den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Mengengebühr beträgt 2,70 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 24.11.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege

KREISSTADT ESCHWEGE

Heppe
Bürgermeister